Beglaubigte Abschrift

Az.: 15 O 118/22

Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kanzlei Schmidt, Börnicker Chaussee 122, 16321 Bernau bei Berlin

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - 5. Zivilkammer - durch die Richterin Tschöpe als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.226,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.07.2019 zu zahlen.

   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 10.226,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung.

Die verstorbene Großmutter des Klägers, Frau [redacted], war am 14.02.2019 bei der Beklagten unter der Versicherungsnummer [redacted]privat unfallversichert. Diese sah eine Todesfallleistung in Höhe von 10.226,00 € vor. Dem Vertrag lagen die Allgemeinen Unfallversicherungs- Bedingungen für Kinder und Erwachsene mit verbesserten Leistungen ([redacted] AUB 88) zugrunde.

Die Versicherungsnehmerin erlitt am 14.02.2019 einen Unfall auf einem Parkplatz, woraufhin sie in ein Krankenhaus gebracht wurde. Dort wurde sie bis zu ihrem Tod am 23.02.2019 weiterbehandelt. Der Kläger meldete den Unfall der Beklagten am 19.02.2019. Mit Schreiben vom 24.05.2019 lehnte die Beklagte eine Schadensregulierung mit der Begründung ab, dass die Versicherungsnehmerin aufgrund einer Synkope verunfallt und der Unfall daher durch eine Bewusstseinsstörung verursacht worden und damit nicht von der Versicherung gedeckt sei. Mit Schreiben vom 07.06.2019 widersprach der Kläger der Auffassung der Beklagten und forderte die Beklagte erneut zur Zahlung auf. Die Beklagte lehnte die Leistung mit Schreiben vom 19.07.2019 erneut ab.

Mit Schreiben vom 26.08.2020 ermächtigte die Rechtsschutzversicherung des Klägers den Kläger, die vorgerichtlich entstandenen Anwaltsgebühren im Rahmen der gewillkürten Prozessstandschaft geltend zu machen.

Der Kläger meint, er habe einen Anspruch auf Zahlung der Todesfallleistung in Höhe von 10.226,00 €. Die Versicherungsnehmerin habe am 14.02.2019 beim Anheben ihrer Einkaufstasche das Gleichgewicht verloren, so dass sie deswegen gestürzt sei.

Zunächst hat der Kläger mit dem Klageantrag zu 2) begehrt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 958,19 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Mit Schreiben vom 30.07.2021 hat der Kläger diesen Antrag umgestellt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die Todesfallsumme aus der Unfallversicherung [redacted] in Höhe von 10.226,00 € nebst

Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 08.06.2019 zu zahlen;

2. die Beklagte zu verurteilen an die Rechtsschutzversicherung des Klägers [redacted] ([redacted]) vorgerichtliche Kosten in Höhe von 958,19 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass der Sturz durch eine Bewusstseinsstörung ausgelöst wurde, so dass der Unfall nicht vom Versicherungsschutz gem. § 2 I Abs. 1 [redacted] AUB 88 erfasst werde. Dies folge insbesondere daraus, dass nach dem Einsatzprotokoll des Rettungsdienstes vom 28.10.2019, die Passanten gegenüber den Ersthelfern angaben, dass die Versicherungsnehmerin plötzlich synkopiert und mit dem Kopf auf den Boden aufgeschlagen ist. Auch der Umstand, dass die Versicherungsnehmerin ohne Abwehrreaktion gefallen ist, spreche für einen Unfallsturz bei Bewusstlosigkeit. Die Versicherungsleistung sei auch gem. § 2 III Abs. 2 [redacted] AUB 88 ausgeschlossen, da die Gehirnblutung der Versicherungsnehmerin nicht auf den in Rede stehenden Unfall zurückzuführen sei, sondern Folge der bei der Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalls etablierten, gerinnungshemmenden Medikation sei.

Die Beklagte bestreitet das Erbverhältnis mit Nichtwissen. Auch bestreitet sie die Abtretung der streitgegenständlichen Versicherungsleistung an den Kläger, da sich keine hinreichende Spezifizierung in der Abtretungserklärung vom 14.03.2023 finde.

Hinsichtlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten fehle es an den Fälligkeitsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 RVG. Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die Prozessbevollmächtigten des Klägers diesem vorgerichtlich eine entsprechende Liquidation in Rechnung gestellt haben und der Kläger diese bereits beglich.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens sowie durch Anhörung des Sachverständigen [redacted] in der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2023 über die Behauptungen des Klägers, Frau [redacted] sei aufgrund einer Schwäche beim Tragen von Einkauf und nicht -wie im Rettungsbericht beschrieben- aufgrund einer Synkope, also einer Ohnmacht oder eines Schlaganfalles seinerzeit auf dem Parkplatz am 14.02.2019 gestürzt. Mit Beweisbeschluss vom 31.01.2022 und vom 05.07.2022 hat das Gericht ein ergänzendes Sachverständigengutachten zu den jeweiligen Fragen der Beklagten im Schriftsatz vom 19.02.2022 und vom 18.05.2022 eingeholt. Zudem hat das Gericht Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen [redacted]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sachverständigengutachten vom 30.11.2021 von [redacted] (Blatt. 54

f. d.A.), auf das Ergänzungsgutachten vom 15.03.2022 und vom 30.08.2022 (Blatt 96 f. d.A.), auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.10.2023 (Bl. 69 ff. d. A.) sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.01.2024 (Blatt 214 f. d.A.) und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2024 (Blatt 224 f. d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig und in dem tenorierten Umfang begründet.

I.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß § 7 VI. der Allianz AUB 88 einen Anspruch auf Zahlung der Todesfallsumme in Höhe von 10.226,00 €.

Der Kläger ist auch aktivlegitimiert hinsichtlich des Anspruchs. Der Kläger hat die Erbenstellung der gesetzlichen Erben Herr [redacted] und Frau [redacted] der Versicherungsnehmerin durch den vom Amtsgericht Eberswalde erteilten gemeinschaftlichen Erbschein (Anlage K16) nachgewiesen. Die streitgegenständliche Versicherungsleistung wurde auch wirksam an den Kläger durch die Abtretungsvereinbarung vom 14.03.2023 (Anlage K14) abgetreten. Entgegen der Auffassung der Beklagten, findet sich auch eine hinreichende Spezifizierung bezüglich der hier in Rede stehenden Versicherungsleistung. Unter „1." ist aufgeführt, dass die Abtretung betreffend der „…Forderungen wegen Versicherungsleistungen aus der Unfallversicherungsvertragsnummer [redacted] gegen die [redacted] Versicherungs-Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand Herrn [redacted], aus dem Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt (Oder), Az. 14 O 89/21" erfolgt. Es ist somit eindeutig erkennbar, dass die streitgegenständliche Versicherungsleistung an den Kläger abgetreten wurde.

Gemäß § 7 VI. der [redacted] AUB 88 entsteht der Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode führt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit fest, dass die Versicherungsnehmerin durch einen Unfall innerhalb eines Jahres zu Tode kam.

Gemäß § 1 III. der [redacted] AUB 88 liegt ein Unfall vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Für das Vorliegen eines Unfalltodes des Versicherungsnehmers ist der Kläger grundsätzlich darlegungs- und beweispflichtig. Für den Nachweis eines unfallbedingten Gesundheitsschaden ist der Vollbeweis gemäß § 286 ZPO zu führen (BGH, Beschluss vom 13.04.2011, Az. IV ZR 36/10 = BeckRS 2011, 11533). Die nach § 286 ZPO erforderliche Überzeugung des Richters erfordert keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit", sondern nur einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet. Die einzelnen Ursachen und der genaue Verlauf des Unfalles brauchen nicht bewiesen zu werden; es genügt die schlüssige Schilderung von Geschehensabläufen, die den Unfallbegriff der maßgeblichen Versicherungsbedingungen erfüllen (BGH Urt. v. 22.6.1977 – IV ZR 128/75, BeckRS 2008, 19035, beck-online). Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die Versicherungsnehmerin am 14.02.2019 auf einem Parkplatz gestürzt ist, daraufhin in das [redacted] Krankenhaus gebracht wurde und dort an den durch den Sturz erlittenen Verletzungen am 23.02.2019 verstorben ist.

2.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Anspruch nicht nach § 2 I Abs. 1 [redacted] AUB 88 ausgeschlossen. Die Beklagte konnte nach Auffassung des Gerichts den Beweis nicht führen, dass der Sturz durch eine Synkope und damit durch eine Bewusstseinsstörung erfolgte.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 30.11.2021 festgestellt, dass die Ursache des Sturzes nicht mit hinreichender Sicherheit geklärt werden kann. Nach der Auffassung des Sachverständigen, ist es wahrscheinlicher, dass der Sturz Folge einer plötzlichen Bewusstseinsstörung und nicht eines Stolperns war, eindeutige Belege gibt es dafür aber nicht. Insbesondere stellt der Sachverständige fest, dass keine validen Informationen von Zeugen des Ereignisses vorliegen. Hinsichtlich der Angaben im Rettungsdienstprotokoll führt der Sachverständige aus, dass unklar bleibt, woher die Annahme des Rettungsdienstes resultierte, dass die Patientin synkopiert sei.

Die Sturzursache kann nach dem Gutachten des Sachverständigen vom 30.11.2021 nicht festgestellt werden. Auch der Umstand, dass im Rettungsdienstprotokoll vom 14.02.2019 vermerkt ist „von Passanten übergeben, Pat. sei plötzlich synkopiert", führt zu keinem anderen Ergebnis. Aus der Angabe von Passanten, die Versicherungsnehmerin sei synkopiert, kann weder geschlossen werden, dass dies wirklich der Fall war noch das die Versicherungsnehmerin aufgrund der Synkope gestürzt ist. Aus der Vernehmung der Zeugen [redacted] ergibt sich ebenfalls nichts anderes. Die Zeugen [redacted] konnten zur Sturzursache keine Aussage treffen. Der Zeuge [redacted] sagte lediglich aus, dass es möglich sei, dass es bei der Versicherungsnehmerin aufgrund der eingetretenen Magen-Darm-Blutung zu einer Kreislaufschwäche gekommen sei. Dabei handelt es sich um eine bloße Vermutung des Zeugen, welche das Gericht nicht davon zu überzeugen vermag, dass die Sturzursache eine Synkope war. Insbesondere aufgrund der Aussagen des Zeugen [redacted] ist auch

vorstellbar, dass die Versicherungsnehmerin das Gleichgewicht verlor, als sie samt dem mit Einkäufen beladenen Rollator den Parkplatz überquerte.

Auch hat der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2023 ausweislich des Protokolls bestätigt, dass aus dem Umstand, dass keine Verletzungen dokumentiert wurden, die ein Abfangen ersichtlich erscheinen lassen könnten, nicht geschlossen werden kann, dass Sturzursache eine Synkope war. Der Zeuge [redacted] hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2024 ebenfalls bekundet, dass man nicht zwingend eine Abwehrreaktion sieht, sofern jemand bewusst stürzt.

3.

Der Anspruch ist auch nicht nach § 2 III Abs. 2 [redacted] AUB 88 ausgeschlossen.

Der Sachverständige kommt in seinem Ergänzungsgutachten vom 15.03.22 zu der Feststellung, dass die Gehirnblutung aufgrund der medizinischen Dokumentation im Krankenhaus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als unmittelbare Traumafolge anzusehen ist. Die bei der Versicherten zum Zeitpunkt des Traumas etablierte Blutverdünnung kann im konkreten Fall nicht als primäre Ursache angenommen werden. Er stellt weiter fest, dass der Sturz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache für die Gehirnblutung war. Diese Auffassung bestätigt er erneut in seinem Ergänzungsgutachten vom 30.08.2022. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2023 bestätigt er ausweislich des Protokolls, dass der Sturz der Versicherungsnehmerin die überwiegende Ursache für den weiteren Krankheitsverlauf und damit für die Gehirnblutung der Versicherungsnehmerin war. Der Ausschlussgrund nach § 2 III Abs. 2 [redacted] AUB 88 ist somit nicht gegeben, da zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass der Sturz der Versicherungsnehmerin die überwiegende Ursache für die Gehirnblutung war.

4.

Die Pflicht zur Zinszahlung gemäß §§ 288,286 BGB nach dem Klageantrag zu 1.) besteht nach dem Vortrag des Klägers erst seit dem 20.07.2019 und nicht bereits seit dem 08.06.2019. Der Kläger hat zum Beginn der Zinszahlungspflicht bezüglich der Hauptsache nichts vorgetragen, außer die Angabe des 08.06.2019 als Beginn im Klageantrag zu 1.). Es ist nicht nachvollziehbar, warum der 08.06.2019 das maßgebliche Datum sein sollte. Das Schreiben des Klägers vom 07.06.2019 kann auch nicht als Mahnung ausgelegt werden, mangels ausdrücklicher Aufforderung zur Leistung. Die Beklagte befand sich jedoch ab dem 20.07.2019 in Verzug, da sie mit Schreiben vom 19.07.2019 die Leistung endgültig verweigert hat (§ 187 I BGB analog).

II.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten an seine Rechtsschutzversicherung nach dem Klageantrag zu 2). Hier wurde nicht ausreichend dargelegt, woraus sich ein solcher Anspruch im vorliegenden Fall ergibt.

Sofern in der Hauptsache ein Primäranspruch (wie hier) und kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird, scheidet ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten als Folgeschaden grundsätzlich aus. Ein Erstattungsanspruch kommt dann nur unter dem Gesichtspunkt des Verzuges in Betracht. Hierzu hat der Kläger jedoch schon nichts vorgetragen, so dass die Frage eines kausalen Verzugsschadens nicht beurteilt werden kann. Insbesondere wurde nicht dargelegt, dass die Prozessbevollmächtigte bereits vor Eintritt des Verzuges der Beklagten für den Kläger tätig geworden ist.

B.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 92 Abs. 2 ZPO und § 709 ZPO.

Vorliegend können der Beklagten (noch) die gesamten Kosten auferlegt werden, da die Zuvielforderung der Nebenforderungen (späterer Zinsbeginn Klageantrag zu 1.), vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten und deren Verzinsung Klageantrag zur 2.)) des Klägers verhältnismäßig geringfügig war. Als Grenze für eine verhältnismäßig geringfügige Mehrforderung wird idR eine solche von ca. 10 % angenommen. Dies gilt auch bei einer Mehrforderung bezüglich einer Nebenforderung. Im Falle eines Unterliegens bei Nebenforderungen ist ein sog. fiktiver Gebührenstreitwert aus Hauptsache und begehrten Nebenforderungen zu bilden, da gemäß § 43 I GKG Nebenforderungen an sich nicht streitwerterhöhend sind, jedoch ein Teilunterliegen begründen können (Saenger, Zivilprozessordnung, ZPO § 92 Rn. 7, beck-online). Dies zugrunde gelegt, unterliegt der Kläger mit weniger als 10 %.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Brandenburgischen Oberlandesgericht
Gertrud-Piter-Platz 11
14770 Brandenburg an der Havel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Tschöpe
Richterin

Landgericht Frankfurt (Oder)
15 O 118/22

Verkündet am 18.04.2024

Metzler, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Metzler
Justizbeschäftigte

Dokument unterschrieben
von: Metzler
am: 18.04.2024 13:29